

7.1

MERKBLATT ÜBER DIE BLINDENBEIHILFE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2011

GRUNDSATZ

- 1 Die Blindenbeihilfe dient zum Ausgleich der durch die Blindheit verursachten Mehraufwendungen und wegen der durch ihr Gebrechen bedingten besonderen Belastung.

WOHNSITZERFORDERNIS

- 2 Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nur bei Wohnsitz in Liechtenstein.

Für Personen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit oder mit der Staatsangehörigkeit eines Abkommensstaates (EWR-Staaten, Schweiz) bestehen keine weiteren Karenzfristen. Für Personen aus anderen Staaten beginnt der Anspruch frühestens, nachdem sie ununterbrochen während zehn Jahren in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHS

- 3 Die Blindenbeihilfe kann frühestens nach Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgerichtet werden.
 - Die Blindenbeihilfe wird von dem der Antragstellung folgenden Monat an gewährt.
 - Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.

7.1

HÖHE DER BLINDENBEIHILFE

- 4 Die Höhe der Blindenbeihilfe ist nicht von Einkommen oder vom Vermögen der blinden Person abhängig. Derzeit werden folgende monatliche Pauschalbeträge ausgerichtet:

	Altersgruppe 6 bis 18 Jahre	Altersgruppe über 18 Jahre
Vollblinde	CHF 324.-	CHF 648.-
praktisch Blinde	CHF 243.-	CHF 486.-
hochgradig Sehschwache	CHF 162.-	CHF 324.-

ANMELDUNG

- 5 Die Anmeldung zum Bezug von Blindenbeihilfe ist mit dem entsprechenden Formular an die Liechtensteinische IV zu richten.

AUSKÜNFTE

- 6 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Blindenbeihilfe erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li